

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Amt für öffentliche Ordnung
Verfasser/in
Gerspach, Frank

Vorlagen-Nr.
32/04/2023
Aktenzeichen

Anlagedatum
19.12.2023

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	15.01.2024	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	25.01.2024	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage 2024

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Gemeinderat stimmt der Durchführung folgender verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2024 zu:

1. Die Verkaufsstellen in der Rheinfelder Innenstadt dürfen anlässlich des „Cityfestes“ am Sonntag, den 02.06.2024, und anlässlich der „Märkte Rheinfelden“ am Sonntag, den 08.09.2024, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Freigabe erstreckt sich auf den festgelegten Innenstadtbereich der Stadt Rheinfelden (Baden).

2. Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet „Schildgasse“ dürfen anlässlich des dortigen „Gewerbefestes“ am Sonntag, den 07.04.2024 und am Sonntag, den 29.09.2024, jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

Die Freigabe erstreckt sich auf das Gewerbegebiet „Schildgasse“ in Rheinfelden (Baden).

Anlagen

- 1 Konzept „Cityfest“
- 1 Konzept „Märkte Innenstadt“
- 1 Konzepte „Leistungs- & Gewerbeschau Wohnen Einrichten & Freizeit Schildgasse Frühjahr“
- 1 Konzepte „Leistungs- & Gewerbeschau Wohnen Einrichten & Freizeit Schildgasse Herbst“

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- Freiwillige Aufgabe
- Weisungsfreie Pflichtaufgabe
- Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ja, in Höhe von _____
- nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ja, in Höhe von jährlich _____
- nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ja
- nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ja
- nein

_____ unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ja
- nein

Erläuterung:

3. Personelle Auswirkungen

- ja
- nein

Erläuterung:

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ja
- nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> negativ	<input type="checkbox"/> positiv
Erläuterung		

Erläuterungen

Nach § 8 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg kann die Stadt aus Anlass von örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen (je Bezirk) die Ladenöffnung für max. 5 Stunden zulassen.

Die Stadt bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind anzuhören. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich.

Die Anhörung der zuständigen kirchlichen Stellen (Evangelische Kirchengemeinde und erzbischöfliches Dekanat Wiesental) erfolgte mit Schreiben vom 20.11.2023.

Die Evangelische Kirchengemeinde teilte auf die Anhörung mit, dass sie die Zustimmung für die verkaufsoffenen Sonntage in der Innenstadt erteilt.

Für die verkaufsoffenen Sonntage im Gewerbegebiet „Schildgasse“ könne die Zustimmung nur erteilen werden, wenn ein kultureller Bezug zur Stadtgeschichte Rheinfelden mit seinen Ortsteilen besteht.

Vom erzbischöflichen Dekanat Wiesental erfolgte auf die Anhörung keine Stellungnahme.

Nach § 8 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg kann der Sonntagsverkauf auf bestimmte Bezirke beschränkt werden. Die zahlenmäßige Beschränkung ist dann nur auf die entsprechenden Bezirke anzuwenden.

Nach § 7 Abs. 3 Sonn- und Feiertagsgesetz dürfen an Sonn- und Feiertagen Messen und Märkte, soweit sie zugelassen sind, erst nach 11:00 Uhr beginnen.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Sonn- und Feiertagsgesetz sind am Karfreitag und am Totengedenktag sonstige öffentliche Veranstaltungen verboten, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen. Fronleichnam, am 30.05.2024, fällt nicht unter diese Regelung.

Eine Marktfestsetzung ist zulässig. Ein verkaufsoffener Sonn- bzw. Feiertag wird am Karfreitag oder am Totengedenktag nicht stattfinden.

Der Gewerbeverein Rheinfelden e.V. beantragt für die Innenstadt zwei verkaufsoffene Sonntage am 02.06.2024 und am 08.09.2024.

Die IG Schildgasse Rheinfelden beantragt für das Gewerbegebiet „Schildgasse“ zwei verkaufsoffene Sonntage am 07.04.2024 und am 29.09.2024.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (11.11.2015 – 8 CN 2.14) ist ein verkaufsoffener Sonntag nur zulässig, wenn „die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt“.

Ein verkaufsoffener Sonntag kann demnach nur als Annex zu einer Veranstaltung stattfinden. Der Markt und nicht die Ladenöffnung müssen den öffentlichen Charakter des Tages prägen. Die Ladenöffnung darf nicht Selbstzweck sein, sondern die damit verbundene Veranstaltung prägen. Dazu muss die Veranstaltung eine Besucherzahl anziehen, welche die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartender Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Mit Schreiben vom 15.09.2023 des Gewerbevereins Rheinfelden e.V. und mit Schreiben vom 09.11.2023 der IG Schildgasse Rheinfelden wurden die Konzepte für die vier Veranstaltungen mit den verkaufsoffenen Sonntagen 2024 vorgelegt. Die aufgeführten Konzepte belegen, dass die Vorgaben der Rechtsprechung entsprochen werden.

Der zu erwartende Besucherstrom an den vier verkaufsoffenen Sonntagen wird auf Grund der Veranstaltung und deren Rahmenprogramm in der Innenstadt bzw. im Gewerbegebiet der Schildgasse angezogen und nicht auf Grund der geöffneten Geschäfte an den jeweiligen Sonntagen.

Die vier beantragten verkaufsoffenen Sonntage sind demnach als Annex zu den jeweiligen Veranstaltungen anzusehen.